

## **Fachbeitrag Artenschutz**

**Titel:** **Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung  
(ASP) für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34  
/ Kaster  
„Ressourcenschutzsiedlung Kaster“ in Bedburg**

**Stand:** 25.10.2018 (überarbeitet am 27.08.2019)

---

**Auftraggeber:** RWE Power AG  
**Ansprechpartner:** Frau Antonia Kühl  
**Auftrag vom:** 12.03.2018  
**Projekt-Nr. :** 18-04

---

**Auftragnehmer:** raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR  
**Projektbearbeitung:** M.Sc. Ang. Geogr. Verena Niedek  
**Qualitätssicherung:** Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 Veranlassung</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Vorgehensweise und Methoden</b> .....	<b>1</b>
2.1 Artenschutzprüfung .....	1
2.1.1 Vorprüfung (ASP Stufe I).....	1
2.1.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) .....	3
2.2 Erfassungsmethodik.....	3
<b>3 Lage und Größe des Plangebietes</b> .....	<b>4</b>
<b>4 Potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)</b> .....	<b>5</b>
<b>5 Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....	<b>6</b>
5.1 Potenzielles Artenspektrum nach den Daten des LANUV .....	6
5.2 Habitatanalyse und Absichten des Spektrums planungsrelevanter Arten .	6
5.3 Prüfung der Wirkfaktoren auf den eingeeengten Artenpool .....	8
<b>6 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)</b> .....	<b>8</b>
6.1 Erfassungsergebnisse.....	8
6.2 Vertiefend zu betrachtende Arten.....	9
<b>7 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b> .....	<b>10</b>
<b>8 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> .....	<b>10</b>
<b>9 Zusammenfassende Schlussfolgerung</b> .....	<b>12</b>
<b>10 Quellenverzeichnis</b> .....	<b>13</b>

## DOKUMENTATION

**Tab. D1:** Planungsrelevante Arten für den dritten Quadranten des Messtischblattes Grevenbroich (4905-3) in den betreffenden Lebensraumtypen

**Tab. D2:** Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

### **Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung**

**Karte 1:** Planungsrelevante und zurückgehende Arten im Plangebiet (M 1 : 2.000)

## 1 Veranlassung

Die RWE Power AG plant die Erschließung eines knapp 5,7 ha großen Baugebietes in Kaster (Stadt Bedburg). Hierzu soll der Bebauungsplan Nr. 34 / Kaster „Ressourcenschutzsiedlung Kaster“ aufgestellt werden.

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 44 ff. BNatSchG bei der Umsetzung der Planung soll ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden.

Die RWE Power AG hat die raskin • Umweltplanung und -beratung GbR am 12. März 2018 mit der Erstellung des Fachbeitrages Artenschutz (ASP Stufe I und II) beauftragt.

## 2 Vorgehensweise und Methoden

### 2.1 Artenschutzprüfung

Der Fachbeitrag Artenschutz wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) durchgeführt. Weiterhin werden die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV 2010) und das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2017) berücksichtigt. Durch eine überschlägige Prognose wird in diesem Rahmen geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

#### 2.1.1 Vorprüfung (ASP Stufe I)

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt eine **Vorprüfung des Artenspektrums** durchgeführt. Es ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, die sog. planungsrelevanten Arten, die im Fachinformationssystem „Ge-

*geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“* gelistet werden (LANUV 2019a). Alle anderen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die der Gruppe der planungsrelevanten Arten nicht angehören, werden als Artengruppen (Habitatgilden) betrachtet. Für diese Arten (Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand kann zwar in der Regel angenommen werden, dass wegen deren Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, dennoch wird dies überprüft und in geeigneter Weise dokumentiert.

Insofern erfolgte zunächst eine Abfrage der auf dem Messtischblattquadranten 4905-3 (Grevenbroich) vorkommenden planungsrelevanten Arten. Weiterhin wurde das Fundkataster @Linfos des LANUV abgefragt (Abfrage am 16.01.2018 und LANUV 2019b).

Durch die Verschneidung der Lebensraumsprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet wird der Artenpool weiter eingengt. Zur Ermittlung der Biotop- und Habitatausstattung erfolgte eine Begehung des Plangebietes am 17.01.2018.

#### Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I.2)

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine **Vorprüfung der Wirkfaktoren**. Es wird beurteilt, bei welchen im Plangebiet verbreiteten planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Nach § 44 Abs. I BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Sollte das Eintreten von Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG durch die Umsetzung des Planvorhabens bei europäisch geschützten Arten möglich werden ist eine weiterführende Analyse in Form einer „Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)“ erforderlich (MKULNV 2016).

### **2.1.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)**

Bei einem möglichen Verstoß gegen die Zugriffsverbote durch die Umsetzung der Planung ist eine weiterführende Analyse in Form einer „Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)“ durchzuführen (MKULNV 2016).

Für die entsprechenden Arten bzw. Artengruppen ist dann zunächst durch Erfassungen zu ermitteln, welche Arten tatsächlich im Plangebiet und seiner direkten Umgebung vorkommen. Im Anschluss ist eine potenzielle Betroffenheit der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten und der weit verbreiteten europäischen Vogelarten zu beurteilen.

## **2.2 Erfassungsmethodik**

Zur Überprüfung eines Vorliegens potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten wurden zwischen Ende März und Juni 2018 vier morgendliche und vier abendliche Erfassungstermine für Brutvögel durchgeführt (Tab. 1). Die Kartierungen richteten sich nach den von SÜDBECK et al. (2005) vorgegebenen Erfassungszeiträumen und Tageszeiten und fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt.

Für jede Begehung wurde ein Tagesprotokoll gefertigt, in dem die jeweiligen Beobachtungen festgehalten wurden. Anhand der Tagesprotokolle wurden Status und Brutreviere der planungsrelevanten Arten nach den Wertungsgrenzen von SÜDBECK et al. (2005) ermittelt. Es wurde weiterhin eine Gesamtartenliste mit Gefährdungsgrad angefertigt (Tab. D2).

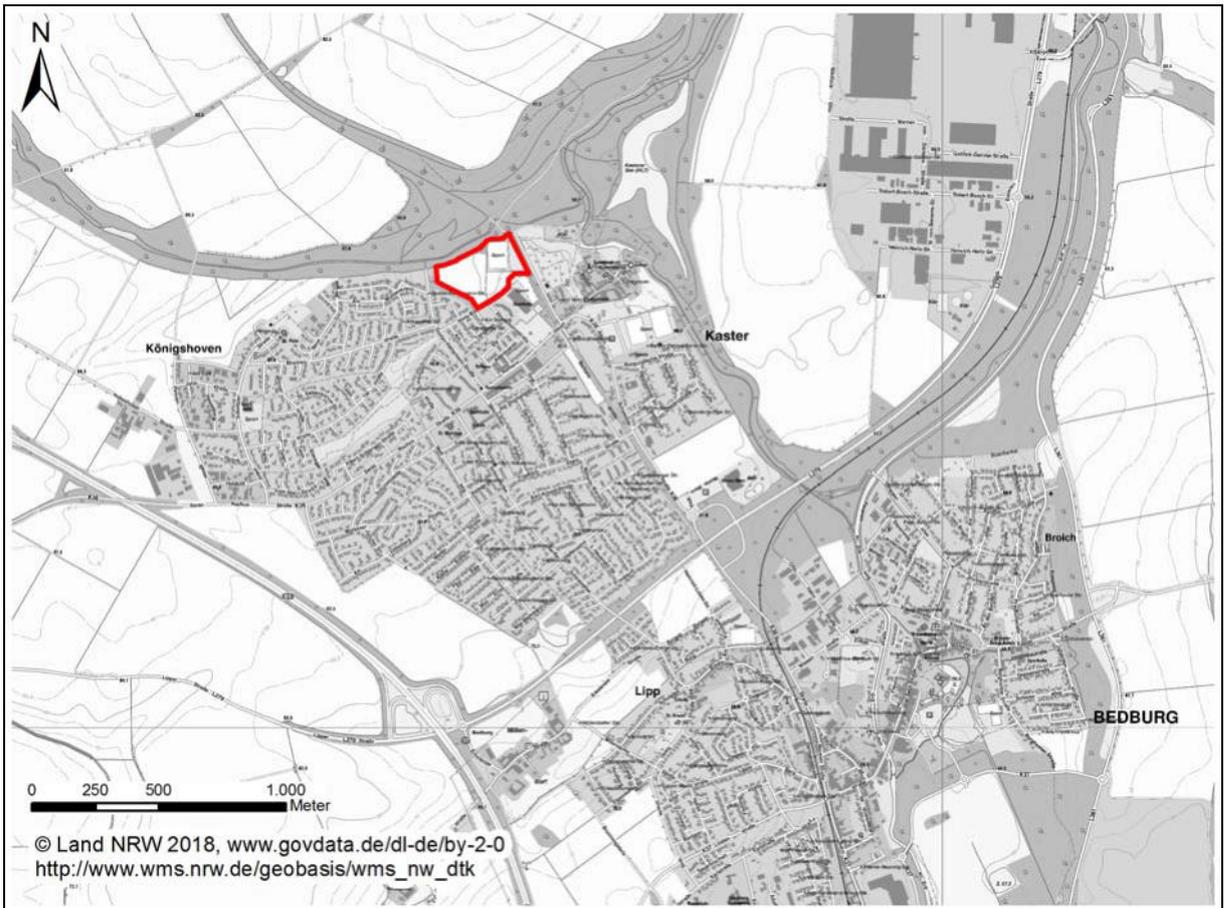
**Tab. 1:** Termine zur Brutvogelerfassung im Jahr 2018 mit Angabe der Witterungsparameter

Datum	Erfassung	Uhrzeit [MESZ]	Temperatur [°C]	Wind [bft]	Bewölkung [0/8 – 8/8]
20.03.2018	Rebhuhn I	17:45 - 18:45	6 - 7	2	0/8
06.04.2018	Brutvogel I	08:30 - 09:15	5 - 6	0 - 1	0/8
15.04.2018	Rebhuhn II	20:30 – 21:00	15	0	8/8
18.04.2018	Brutvogel II	08:10 – 08:50	10	0 - 1	0/8
05.05.2018	Brutvogel III, Rebhuhn III	19:00 – 19:40	18 - 20	1	0/8
24.05.2018	Brutvogel IV	07:40 – 08:10	17	0	6/8 – 8/8
05.06.2018	Brutvogel V	07:10 – 07:50	16	1	0/8 – 8/8
19.06.2018	Wachtel	20.40 – 22:15	18 – 20	1	8/8

### 3 Lage und Größe des Plangebietes

Das Gebiet, für welches der Bebauungsplan aufgestellt werden soll, hat eine Größe von etwa 5,7 ha.

Im Osten des B-Plangebietes grenzt ein Friedhof an, südlich und westlich ist Wohnbebauung vorhanden, ebenso wie ein Waldkindergarten. Direkt im Norden befindet sich ein Waldgebiet, welches sich bogenförmig von West nach Ost zieht (vgl. Abb. 1). Im Plangebiet selbst sind eine Ackerparzelle (Feldfrucht Rüben) und eine Grünlandparzelle vorhanden. Ein Feldweg läuft im Norden des Gebietes entlang und durch die Mitte des Gebietes. An diesem Feldweg sind einige mehrstämmige Gehölze vorhanden, worunter teilweise auch ältere Bäume sind (u.a. Bergahorn, Robinie, Hasel, Kirsche, Weide). Höhlen und Spalten konnten dort keine festgestellt werden. Im östlichen Teil des Plangebietes liegt ein Sportplatz (Rasenplatz), welcher durch einen Zaun und eine teilweise lückige Buchenhecke vom übrigen Plangebiet abgetrennt ist. Zwei Wohngebäude wurden auf der östlichen Ackerparzelle direkt an der Hans-Böckler-Straße bereits errichtet (noch im Bau befindlich zum Zeitpunkt der Kartierungen siehe Kap. 2.2).



**Abb. 1:** Lage des Plangebietes im Raum (Ausschnitt aus der DTK).

#### **4 Potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)**

Zu den Beeinträchtigungsfaktoren für die planungsrelevanten Tierarten und die weit verbreiteten europäischen Vogelarten gehört in erster Linie der Verlust von Lebensstätten in Form von Ackerflächen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Gehölze zum Teil entnommen werden. Hinzu kommt die Möglichkeit einer Störung von auf benachbarten Flächen brütenden / lebenden Arten. Weiterhin ist eine Tötung von Einzelindividuen (z.B. Nestlingen) während der Baufeldfreimachung möglich.

Vom „Betrieb“ des Wohngebietes gehen zusätzliche akustische und optische Störungen durch Bewegung von Mensch und Maschinen aus (betriebsbedingte Wirkfaktoren). Die Bewohner des neuen Gebietes werden das Umfeld im Rahmen einer stillen Naherholung nutzen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Tierwelt sind die bestehenden Vorbelastungen des nahe gelegenen Siedlungsbereiches zu berücksichtigen. Im

Plangebiet bestehen bereits Vorbelastungen, die die Habitatqualität für störepfindliche Tierarten herabsetzen. Die Wege im Plangebiet werden regelmäßig von Spaziergängern mit ihren Hunden genutzt (Prädatorenrisiko). Weitere optische und akustische Vorbelastungen gehen von den bestehenden Sportanlagen aus. Derzeit werden darüber hinaus bereits Baumaßnahmen im Plangebiet durchgeführt.

## **5 Vorprüfung des Artenspektrums**

### **5.1 Potenzielles Artenspektrum nach den Daten des LANUV**

Das Plangebiet liegt auf dem dritten Quadranten des Messtischblatts Grevenbroich (4905-3). Für diesen Quadranten sind insgesamt 35 planungsrelevante Arten gemeldet. Das Gros der Arten stellen die Vögel mit 29 Arten. Hinzu kommen vier Fledermausarten sowie zwei Vertreter von Amphibien. Von diesen 29 Arten können fast alle potenziell in den Biotoptypen des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung vorkommen (vgl. Tab. D 1). Lediglich Eisvogel, Heideleerche, Bienenfresser und Steinschmätzer sind in den betroffenen Lebensraumtypen ausgeschlossen. Bluthänfling und Star wurden erst vor wenigen Wochen in den Pool planungsrelevanter Arten aufgenommen. Auch sie können potenziell in den im B-Plangebiet und seiner nahen Umgebung vorhandenen Biotoptypen vorkommen, obwohl ihr Vorkommen in den ausgewählten Lebensraumtypen noch nicht hinterlegt ist.

Zur Beurteilung der Eignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten erfolgte eine Geländebegehung am 17.01.2018.

Das Fundortkataster @LINFOS enthält keine Informationen zu konkreten Fundpunkten planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld (500 m-Radius, E-Mail von Frau Swigon am 05.02.2018 und LANUV 2019b).

### **5.2 Habitatanalyse und Absichten des Spektrums planungsrelevanter Arten**

#### **Fledermäuse**

Vorkommen von häufigen Arten (z.B. Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus) im Plangebiet sind nicht auszuschließen. Diese können das Gebiet als Jagdhabitat nutzen, vor allem an der Leitlinie entlang des Waldrandes. Die Bäume, die im Rahmen der Maßnahme entnommen werden müssen, weisen keine Baumhöhlen oder für Fledermäuse geeignete Spalten auf. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folglich nicht tangiert. Im Umfeld des Plangebietes finden sich noch ausreichend Jagdgebiete sowie Quartiermöglichkeiten. Da Fledermäuse nachtaktiv sind, sind sie von Bauarbeiten, die bei Bebauung des Gebietes durchgeführt werden würden, nicht betroffen.

## Vögel

Eine Betroffenheit der gemeldeten Nahrungsgäste ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nördlich, östlich und westlich des Plangebietes bereits von vorne herein auszuschließen (das Plangebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar). Die als Nahrungsgast gemeldeten und im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten Kuckuck und Mehlschwalbe sind somit nicht weiter zu betrachten.

Es lassen sich Vorkommen einiger planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet ausschließen. Darunter fällt der Habicht als typische Waldart. Der Flussregenpfeifer legt an Ufern von Gewässern oder in Abgrabungen sowie Klärteichen sein Nest an. Dies ist im Plangebiet nicht möglich. Die Lebensraumsprüche der beiden Pieperarten Wiesen- und Baumpieper werden im Plangebiet ebenfalls nicht erfüllt: Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (LANUV 2019a), für den Baumpieper sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder geeignete Lebensräume (LANUV 2019a). Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen, welche im Plangebiet nicht zu finden sind. Die Brutplätze der Rohrweihe liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (LANUV 2019a). Im Plangebiet findet sie keine Brutmöglichkeit. Auch ein Vorkommen der Grauammer im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. Sie besiedelt offene, nahezu waldfreie Gebiete mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung (LANUV 2019a).

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes wie Feldlerche, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Saatkrähe, Wachtel und Wachtelkönig, Turmfalke, Feldschwirl, Rebhuhn, Wespenbussard, Schwarzkehlchen, Turteltaube, Star oder Kiebitz im Plangebiet befinden.

## Amphibien

Für die beiden gemeldeten Amphibienarten stellt das Plangebiet keinen Lebensraum dar. Die Kreuzkröte kommt ursprünglich in offenen Auenlandschaften vor, aktuell in Abgrabungen. Auch die Wechselkröte ist als Pionierart auf Abgrabungsflächen zu suchen. Laichgewässer sind im Plangebiet und dem nahen Umfeld nicht vorhanden.

Es verbleiben somit vornehmlich Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes, für die ein Brutvorkommen im Plangebiet und seinen angrenzenden Strukturen im Vorhinein nicht vollkommen auszuschließen ist.

### 5.3 Prüfung der Wirkfaktoren auf den eingeeengten Artenpool

Grundsätzlich können sich durch die Bebauung von Ackerflächen und die Entnahme der Gehölze im Plangebiet artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für das v.g. Artenspektrum ergeben. Dies sind zunächst die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung von Einzelindividuen (z.B. Nestlingen) im Zuge der Baufeldfreimachung (baubedingte Wirkfaktoren). Bei beschriebenen Vorhaben liegt ein Verstoß gegen „*das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird*“ (§44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich könnten für das Vorhaben nach §44 Abs. 5 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, durch die die Verbote dann nicht aufgelöst werden würden.

Für die Gruppe der Vögel ist demnach zunächst durch Erfassungen zu klären, ob es Brutvorkommen im B-Plangebiet oder seiner nahen Umgebung gibt. Der vertiefend zu prüfende Artenpool ergibt sich für die Gruppe der Vögel aus den Erfassungen vor Ort.

## 6 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)

### 6.1 Erfassungsergebnisse

Im Rahmen der Erfassungen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen (Tab. D2). Fünf dieser Arten zählen zu den planungsrelevanten Arten, welche nach der BArtSchV streng geschützt sind. Dies sind **Girlitz**, **Graureiher**, **Mäusebussard**, **Rauchschwalbe** und **Star** (vgl. Karte 1).

Hinzu kommen die landesweit zurückgehenden Arten **Bachstelze** und **Wacholderdrossel** (vgl. Karte 1). Letztgenannte ist im Niederrheinischen Tiefland vom Aussterben bedroht.

Von diesen Arten brütet der Star direkt angrenzend an das Plangebiet am Waldrand. Für die Wacholderdrossel besteht Brutverdacht. Ihr Brutplatz konnte nicht genau lokalisiert werden. Es könnte in den Hecken und Gehölzen im Plangebiet liegen. Wahrscheinlicher ist aber die Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätte am Waldrand.

Die übrigen erfassten Vogelarten zählen zu den allgemein häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten.

## 6.2 Vertiefend zu betrachtende Arten

Für die erfassten europäischen Vogelarten ist von folgenden potenziellen Auswirkungen bei Realisierung der Vorhabensplanung auszugehen (vgl. auch Kap. 4):

- Verlust von Acker- und Grünland sowie von Gehölzen als Lebensraum,
- optische und akustische Störungen durch Baufeldräumung, Bau und Betrieb sowie
- Zerstörung von Brutplätzen / Tötungen von Nestlingen bei der Baufeldräumung.

Einige der allgemein häufigen und „nur“ besonders geschützten Arten (z.B. Amsel, Garten- und Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz und Zaunkönig) brüten in den Gehölzstrukturen im Plangebiet, weitere Arten nutzen das Plangebiet und seine Umgebung als Nahrungshabitat (z.B. Grünspecht, Heckenbraunelle, Blau-meise). Bei den Arten handelt es sich um „*Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit*“. „*Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko)*“ (MKULNV 2016).

Um die Tötung von einzelnen Individuen (insbesondere Nestlingen) zu vermeiden und die Störungen so gering wie möglich zu halten, soll ein Bauzeitenfenster für die Baufeldfreimachung eingehalten werden (s. Kap. 9).

Des Weiteren wurden fünf planungsrelevante und zwei landesweit oder regional zurückgehende Vogelarten erfasst.

Der Girlitz wurde nur einmalig in einem Gebüsch in der Mitte des Feldweges gesichtet. Er wird deshalb als Nahrungsgast eingestuft. Mäusebussard und Graureiher wurden einmalig beim Überflug des Gebietes gesichtet.

Der Star ist ein Höhlenbrüter und benötigt zur Brutplatzanlage z.B. ausgefallene Astlöcher oder Buntspechthöhlen (LANUV 2019a). Er brütet außerhalb der Plan- gebietsgrenze und ist im Gebiet nur Nahrungsgast. Seine Fortpflanzungsstätte liegt höchstwahrscheinlich nördlich der zentralen Gehölzgruppe im Waldbereich.

Die Bachstelze wird ebenfalls als Nahrungsgast im Plangebiet eingestuft (Sichtung u.a. auf dem Sportplatz).

Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, kann für die als **Nahrungsgäste** und **Überflieger** aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der Lage am Siedlungsrand vorkommenden zurückgehenden und planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5.2)).

Für die Wacholderdrossel besteht Brutverdacht im Plangebiet, ein Brutnachweis gelang nicht. Ihr Brutplatz könnte auch auf dem nahe gelegenen Friedhof oder am Waldrand sein. Die Drossel brütet in Laub- oder Nadelbäumen oder auch in hohen Sträuchern und bevorzugt als Lebensraum u.a. Waldränder, Friedhöfe, Parks (SÜDBECK et al. 2005). Bei der Umsetzung des Bebauungsplans, in der Wohnbebauung mit Gärten und öffentlichen Grünflächen vorgesehen ist, ist für die Wacholderdrossel potenzieller Lebensraum auch zukünftig vorhanden. Um die Tötung von Individuen und Nestlingen zu vermeiden, sind für die Wacholderdrossel jedoch vorsorglich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu ergreifen (Bauzeitenfenster, s. Kap. 7).

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist bei Umsetzung des Planvorhabens nicht gegeben, auf eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung kann daher für alle o.g. Arten verzichtet werden.

## 7 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG kann durch die nachfolgend aufgeführte **Maßnahme zur Baufeldräumung** sicher ausgeschlossen werden:

Die Räumung des Gebietes (inklusive der Gehölzentnahmen) muss außerhalb der Fortpflanzungsperiode der europäischen Brutvogelarten erfolgen, um baubedingte Tötungen oder Störungen zu vermeiden. Somit ist unter Berücksichtigung von Nachgelegen frühestens ab Ende August mit der Baufeldräumung zu beginnen. Diese soll bis spätestens Ende Februar abgeschlossen sein<sup>1</sup>.

Sollte sich aus organisatorischen Gründen der Baubeginn verzögern oder erst ab Februar möglich sein, ist die Baufeldräumung dennoch vor Brutbeginn der heimischen Vogelarten durchzuführen. Der Bereich der Ackerflächen ist dann während der Brutzeit als Schwarzbrache vorzuhalten (regelmäßige Bodenbearbeitung).

## 8 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Vor dem Hintergrund der vorgenannten fachlichen Beurteilung ergibt sich für die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG folgende Einschätzung:

---

<sup>1</sup> Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass laut § 39 Abs. 5 BNatSchG Gehölzentnahmen ohne Sondergenehmigung nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen sind.

### **Tatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Der genannte Tatbestand des Tötungsverbotes setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend BVerwG 126, 166 - Stralsund; 9.7.2008 – Bad Oeynhausener; BVerwG 130, 299 – Hessisch Lichtenau II; 18.3.2009 – A 44 – Velbert; Urt. V. 13.5.2009 – A 4 Braunkohlentagebau Hambach) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Bei nicht nachgewiesenen und allenfalls vereinzelt im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sowie für (potenzielle) Nahrungsgäste und Überflieger scheidet dies schon von vornherein aus. Brutvorkommen allgemein häufiger und nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten liegen in den Gehölzen des Plangebiets, bei der Wacholderdrossel besteht ein Brutverdacht in diesen Lebensraumelementen. Diese Habitate können bei der Umsetzung des Planvorhabens nicht erhalten werden.

Um eine Tötung von Einzelindividuen zu vermeiden ist die Baufeldfreimachung vorsorglich außerhalb der Fortpflanzungsperiode der europäischen Brutvogelarten durchzuführen (s. Kap. 7). Das Tötungsverbot nach § 44 I Nr. 1 ist somit nicht erfüllt.

### **Tatbestand des § 44 I Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*.“

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (s. Kap. 7), die baubedingten Wirkungen sind zeitlich beschränkt. Eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. auch VV Artenschutz des MKULNV 2016), ist für alle vorkommenden europäischen Vogelarten auszuschließen.

Der Tatbestand des Störungsverbotes nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

### **Tatbestand des § 44 I Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)**

Nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Es konnten keine Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im direkten Eingriffsbereich des geplanten Baugebietes nachgewiesen werden. Für die landesweit zurückgehende Art Wacholderdrossel besteht Brutverdacht (vgl. Kap. 6). Die Lage des Brutplatzes am Waldrand oder auf dem nahe gelegenen Friedhof ist jedoch wahrscheinlicher. Auch nach der Errichtung der geplanten Wohnbebauung im B-Plangebiet ist gewährleistet, dass die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ein Verstoß gegen § 44 I Nr. 3 liegt somit nicht vor.

## **9 Zusammenfassende Schlussfolgerung**

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung erstellt. In diesem Rahmen war die Erfassung von Vögeln erforderlich.

Es wurde ein Vorkommen von fünf planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen.

Es wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Realisierung des Vorhabens eintreten können.

Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (Zeitfenster für die Baufeldfreimachung) kann für alle erfassten Vogelarten der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des B-Plans ausgeschlossen werden.

Aachen, 27.08.2019



M. Sc. Angew. Geogr. Verena Niedek

## 10 Quellenverzeichnis

- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019a): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“: - <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [27.08.2019].
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): - <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent>; [27.08.2019].
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52, Heft 1-2.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring-„. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MWEBWV (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).

## **DOKUMENTATION**

**Tab. D1:** Planungsrelevante Arten für den dritten Quadranten des Messtischblattes Grevenbroich (4905-3) in den betreffenden Lebensraumtypen

**Tab. D2:** Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

### **Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung**

**Karte 1:** Planungsrelevante und zurückgehende Arten im Plangebiet (M 1 : 2.000)

**Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den dritten Quadranten des Messtischblattes Grevenbroich (4905-3) in den betreffenden Lebensraumtypen**

**Erläuterungen:**

**Status:** Av = Art vorhanden (Nachweis ab 2000), Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, Rv = Rastvorkommen ab 2000 vorhanden

**EHZ** = Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend

**Lebensstätten-Kategorien:** FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielle Ruhestätte im Lebensraum)

Artnamen grau – Nahrungsgast; alle Angaben nach LANUV (2019a)

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)	Klein- gehölz	Äcker	Fett- wiesen	Horst- bäume
<b>Säugetiere</b>							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Av	G-	Na		Na	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Av	G	Na		(Na)	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Av	G	FoRu, Na		Na	
<b>Vögel</b>							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv	G-	(FoRu), Na	(Na)	(Na)	FoRu!
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv	U-		FoRu!	FoRu!	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Bv	S		(FoRu)	FoRu	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv	U	FoRu			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv	U	Na		(Na)	FoRu!
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Bv	G			(Na)	(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling <sup>1</sup>	Bv					

<sup>1</sup> Für Bluthänfling und Star sind aufgrund der kürzlichen Aufnahme in die Rote Liste NRW noch keine Lebensraumtypen angegeben, sie werden hier aber mitbetrachtet.

## Fortsetzung Tab. D1

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)	Klein- gehölz	Äcker	Fett- wiesen	Horst- bäume
<b>Vögel</b>							
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv	U		(FoRu)		
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Bv	U		FoRu, Na		
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Bv	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv	U		FoRu!	(FoRu)	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Bv	S		FoRu!	(FoRu)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv	U-	Na		(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv	U		Na	(Na)	
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	Bv	S		FoRu!	FoRu	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Bv	U	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv	S		FoRu!	FoRu	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv	U	Na		(Na)	FoRu!
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv	G	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv	S	FoRu	Na	(Na)	
<i>Sturnus vulgaris</i> <sup>1</sup>	Star	Bv					
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv/Rv	U-		FoRu!	FoRu	
<b>Amphibien</b>							
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Av	U		(Ru)		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Av	U		(Ru)		

<sup>1</sup> Für Bluthänfling und Star sind aufgrund der kürzlichen Aufnahme in die Rote Liste NRW noch keine Lebensraumtypen angegeben, sie werden hier aber mitbetrachtet.

**Tab. D2: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung****Abkürzungen und Erläuterungen:**

**Status** B –Brutvogel / Brutverdacht, NG -Nahrungsgast, Ü -Überflieger, (B) -Brutvogel außerhalb der Plangebietsgrenze

**Gefährdung** NT = Niederrheinisches Tiefland  
landesweit/regional: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = ungefährdet, nach GRÜNEBERG et al. (2016)

**fett** gedruckt sind die in NRW planungsrelevanten Arten nach LANUV (2019a)

Art			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Gefährdung (NRW / NT)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-/-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	V/V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	(B)/NG	-/-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-/-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia vorin</i>	B	-/-
<b>Girlitz</b>	<b><i>Serinus serinus</i></b>	<b>NG</b>	<b>2/1</b>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	NG	-/-
<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	<b>Ü</b>	<b>-/-</b>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	-/-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	(B)/NG	-/-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	(B)/NG	-/-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-/-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ü	-/
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	<b>Ü</b>	<b>-/-</b>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-/-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	-/-
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>Ü/NG</b>	<b>3/3</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-/-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-/-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	-/-
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>(B)/NG</b>	<b>3/3</b>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	-/-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B/NG	V/1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-/-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-/-

## Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

### Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
<b>Plan/Vorhaben (Bezeichnung):</b>	Bebauungsplan „Ressourcenschutzsiedlung Kaster“
<b>Plan-/Vorhabenträger (Name):</b>	RWE Power AG
<b>Antragstellung (Datum):</b>	
<p>Im Ortsteil Kaster der Stadt Bedburg soll ein knapp 5,7 ha großes Baugebiet erschlossen werden. Hierzu soll der Bebauungsplan „Ressourcenschutzsiedlung Kaster“ aufgestellt werden. Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung durchgeführt. In diesem Rahmen war die Erfassung von Vögeln erforderlich. Es wurde ein Vorkommen von fünf planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen.</p> <p>Es wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Realisierung des Vorhabens eintreten können. Unter Beachtung eines Zeitfensters für die Baufeldräumung lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:**

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Eine Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten ist Tab. D2 zu entnehmen.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

<p><b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</li> <li>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</li> <li>3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</li> </ol>	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 10px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: left; padding-left: 10px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 10px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: left; padding-left: 10px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right; padding-right: 10px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: left; padding-left: 10px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

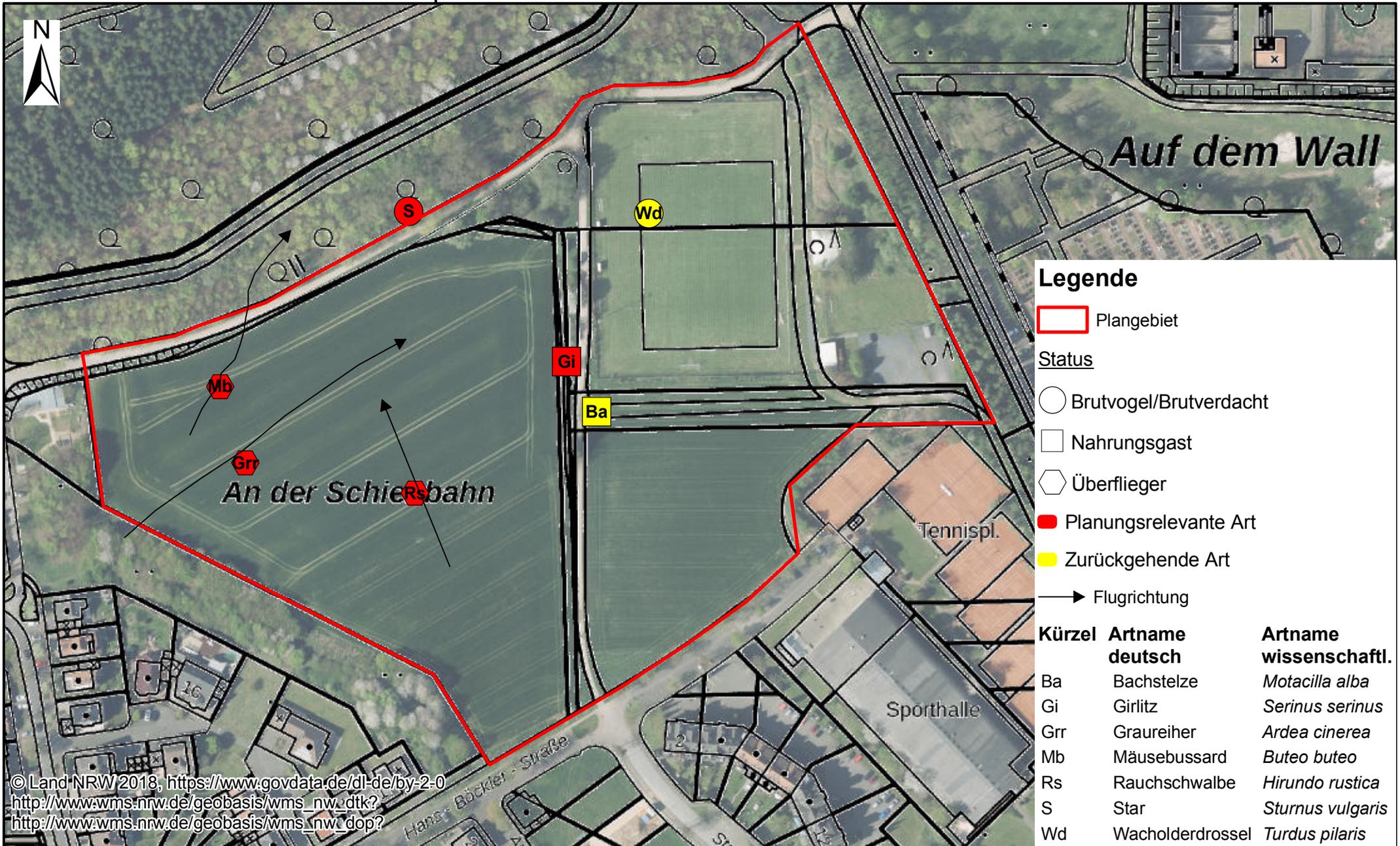
**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG****Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

6°33'0"E



### Legende

Plangebiet

#### Status

Brutvogel/Brutverdacht

Nahrungsgast

Überflieger

Planungsrelevante Art

Zurückgehende Art

Flugrichtung

Kürzel	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Grr	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Rs	Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>

© Land NRW 2018, <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>  
[http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dtk?](http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk?)  
[http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop?](http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop?)

RWE Power AG



Karte 1  
Planungsrelevante und zurückgehende Arten im Plangebiet

August 2018

1:2.000

0 20 40 80 Meter



raskin  
Umweltplanung und  
Umweltberatung GbR

51°03'0"N

6°33'0"E